

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	20.03.2014		01.04.2014	-

Nutzungs- u. Entgeltordnung für Sportanlagen der Stadt Radeburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Nutzungsbestimmungen und die Entgeltspflicht/-höhe bei der Nutzung von Sportanlagen der Stadt Radeburg sowie deren Ausstattungsgegenstände durch Dritte.

§ 2 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Zuteilung von Nutzungszeiten und den Abschluss eines Nutzungsvertrages ist die Stadt Radeburg. Der Antrag ist schriftlich an die Bürgermeisterin zu stellen.

§ 3 Nutzungszeiten, Zuteilung

Die Stadt Radeburg stellt ihre Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände Dritten zur außerschulischen Nutzung insoweit zur Verfügung, als sie diese selbst nicht benötigt. Die Vermietung erfolgt in der Regel nur für sportliche, gemeinnützige oder im Allgemeinwohl liegende Zwecke. Es erfolgt keine Vermietung zur Durchführung von privaten Veranstaltungen, Feierlichkeiten oder für kommerzielle Zwecke.

Die Überlassung erfolgt mittels Nutzungsvertrag. Die Laufzeit eines Nutzungsvertrages beträgt maximal ein Jahr, in der Regel ein Schuljahr.

Die Sportanlagen stehen während der Schulzeit (außer an Feiertagen und unterrichtsfreien Tagen) in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung, soweit die Schulen diese insbesondere für Schul- und Sportunterricht nicht selbst benötigen und gesetzliche und behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Während der Schulferien sowie an unterrichtsfreien Tagen während der Schulzeit stehen die Sportanlagen für eine Nutzung zur Verfügung, soweit dies vertraglich vereinbart ist.

Bei der Zuteilung von Nutzungszeiten geht die Zuteilung an Sportvereine mit Sitz in der Stadt Radeburg zum Zwecke der sportlichen Nutzung einer anderweitigen Nutzung vor. Die beabsichtigte Nutzung muss den sächlichen Voraussetzungen der Sportanlagen entsprechen.

Eine Überlassung der Sportanlage ist zudem an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Nutzungszeiten müssen verfügbar und die beabsichtigte Nutzung mit anderen gleichzeitigen Nutzungen vereinbar sein.
- Die Nutzung hat parteipolitisch neutral zu erfolgen. Sie darf nicht zu Werbezwecken für eine bestimmte Partei oder Parteiorganisation genutzt werden.
- Fällige Nutzungsentgelte sind nicht mehr als 14 Tage rückständig.

Beim Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages, mit dem der Nutzer insbesondere die Haftung für Schäden übernimmt, die mit der Nutzung in Zusammenhang stehen, ist von mindestens einer natürlichen Person, die sich für die eingegangenen Verpflichtungen zu verbürgen hat, Name und Anschrift unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses im Nutzungsvertrag anzugeben.

Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände besteht nicht.

§ 4 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer muss sich an die Haus-, Hallen- bzw. Benutzungsordnung der überlassenen Sportanlage halten. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung.

Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung auftretenden Schäden sowie schwere Unfälle der zuständigen Stelle unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind der zuständigen Stelle umgehend, gegebenenfalls fernmündlich anzuzeigen.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände Dritten zu überlassen.

Der Nutzungsvertrag entbindet den Nutzer nicht von der Einholung etwa notwendiger anderer behördlicher Genehmigungen. Der Nutzer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere Sicherheitsvorschriften – zu beachten.

§ 5 Nutzungsbedingungen

Die weiteren Nutzungsbedingungen, insbesondere zur Fälligkeit der Entgelte, Pflichten der Nutzer, Vertragsverletzungen/-störungen, vorzeitige Kündigung, Haftung etc. werden in den Benutzungsbestimmungen und im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 6 Entgeltspflicht/Entgelthöhe

Für die Nutzung der Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände werden Entgelte erhoben.

Die Entgelthöhe wird im Nutzungsvertrag auf Grundlage der vereinbarten Nutzungszeiten geregelt. Eine Zeiteinheit beträgt 60 Minuten.

Die Entgelthöhe je Zeiteinheit wird aus dem Entgelt der Sportanlage je Zeiteinheit, multipliziert mit einem nutzerabhängigen Faktor ermittelt.

Die Entgeltberechnung erfolgt grundsätzlich für volle Zeiteinheiten. Jede angefangene Zeiteinheit wird als volle Zeiteinheit berechnet.

Das Entgelt der Sportanlagen je Zeiteinheit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Zu Beginn eines jeden Schuljahres kann eine Anpassung erfolgen.

Der nutzerabhängige Faktor ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Nutzergruppe	nutzerabhängiger Faktor
A = Sportgruppen, die Mitglied in einem eingetragenen Sportverein mit Sitz in der Stadt Radeburg, sind; bei Nutzung der Sportanlage sowie deren Ausstattungsgegenstände für sportliche Zwecke	
A 1 = Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	entgeltfrei
A 2 = Erwachsene	0,25
B = andere Nutzer aus der Stadt Radeburg bei Nutzung der Sportanlage sowie deren Ausstattungsgegenstände für Vereinszwecke und/oder zum Allgemeinwohl	1,00
C = Nutzer, die weder unter die Nutzergruppe A noch unter die Nutzergruppe B fallen	2,50

Werden Sportanlagen vermietet, bzw. treten Sachverhalte auf, für die keine konkreten Festlegungen über die Höhe des Nutzungsentgeltes getroffen worden sind, so erfolgt die Festlegung des Nutzungsentgeltes durch die Bürgermeisterin.

§ 7 Entgeltbefreiung

Die Kinder und Jugendlichen der Schulen und Kindereinrichtungen der Stadt Radeburg sind – sofern sie die Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände für schulische/sportliche Zwecke nutzen – von der Entgeltspflicht befreit.

Für sportliche Veranstaltungen der Kinder- und Jugend-Feuerwehren der Stadt Radeburg kann auf Antrag eine Befreiung von der Entgeltspflicht erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen der Stadt Radeburg tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Radeburg, den

R i t t e r
Bürgermeisterin

Anlage 1: Benutzungsentgelte Sportanlagen

Nutzungsentgelte Sportanlagen der Stadt Radeburg

Einrichtung	Entgelt pro Stunde	Entgelt pro Stunde je Nutzergruppe			
		Nutzergruppe			
		A 1	A2	B	C
Sportraum Volkersdorf	3,00	0,00	0,75	3,00	7,50
Sportraum Großdittmannsdorf	4,00	0,00	1,00	4,00	10,00
Sporthalle Berbisdorf	6,00	0,00	1,50	6,00	15,00
Sporthalle Oberschule Radeburg	8,00	0,00	2,00	8,00	20,00
Sporthalle Grundschule Radeburg	14,00	0,00	3,50	14,00	35,00
Zweifeldhalle	26,00	0,00	6,50	26,00	65,00

Für Übernachtungen in den Einrichtungen sind je Person und je Übernachtung

für Erwachsene

5,00 €

für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre

2,50 €

zu zahlen.

Ermäßigungen werden nicht gewährt.